Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 26

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 26

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXXIII. Band

Direktion: Henn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 25 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt

Zürich, den 27. September 1917.

Wochenspruch: Der hat nach Rechtem nie getrachtet,
Der nicht die eigne Arbeit achtet.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 21. September für folgende Bauprojekte erteilt, teilweise unter Bedingungen: 1) Genossenschaft Bellevue für einen Zeitungsverkaufsraum Sonnerquai 1, Z. 1; 2) A. Hürlimann, Brauereibesitzer, für ein Vordach am Hause Vers.-Nr. 329 an der Brandschenkestraße, Z. 2; 3) M. Peters-Eschger für zwei Einfamilienhäuser Schulhausstraße 36 und 36a (mit Autoremise im Hause 36a), Z. 2; 4) Maschinenfabrik an der Sihl für Abänderung der genehmigten Pläne zum Fabrikgebäude Sihlfeldstraße 138, Zürich 4; 5) L. Feusi für Abänderung der genehmigten Pläne zu einer Autoremise Goldauerstraße 38, Z. 6; 6) Stadt Zürich für ein Dienst- und Abortgebäude und einen An- und Umbau des Gärtnerhauses auf dem Friedhof Rehalp.

Städtische Baukredite in Zürich. (Aus den Stadtratsverhandlungen.) Dem Großen Stadtrate wird zu Handen der Gemeinde beantragt, für die Erstellung von 23 Wohnhäusern mit 182 Wohnungen auf dem städtischen Lande beim alten Friedhof Außersihl einen Kredit von 3,315,000 Franken auf Rechnung der realisierbaren Aktiven des Gemeindegutes zu bewilligen. — Dem Großen Stadtrate wird beantragt, für den Fall der Annahme der Vorlage an die Gemeinde behufs Schaffung öffentlicher Spielplätze und Ruheplätze auf dem Gebiete des alten Friedhofes Außersihl, zur Erstellung eines Teilstückes der Zurlindenstraße und für Hofanlagen in den Baublöcken der projektierten Wohnkolonie einen Kredit von Fr. 134,000 auf Rechnung des außerordentlichen Verkehrs zu bewilligen. — Für die Erstellung der Theklastraße, ferner von Teilen der Zurlinden- und Zentralstraße wird beim Großen Stadtrate ein Kredit von Fr. 114,800 zu Lasten der anstoßenden städtischen Grundstücke nachgesucht und zugleich beantragt, die Baulinien der Zentralstraße bei der Einmündung in die Badenerstraße nach der Vorlage des Stadtrates abzuändern.

Vom neuen Zürcher Schulpalast im Sihlfeld wird berichtet: Auf dem gewaltigen Dachstuhl des neuen Schulhauses im Sihlfeld in Zürich 4 flattern seit dem 8. September die Fahnen. Den Arbeitern wurde bei dieser Gelegenheit anstelle des früher üblichen Aufricht-Mahles ein ansehnliches Trinkgeld verabfolgt. Der Bau hätte schon im April unter Dach kommen sollen. Schuld an der Verzögerung tragen der letzte kalte Winter und der Maurerstreik dieses Frühjahrs. Für die Bedachung sollen Hohlziegel Verwendung finden, welche den Eindruck des imposanten Baues mitten in dem noch ziemlich unbebauten Gelände vermehren werden.

Das Gebäude wird insgesamt 26 Schulzimmer erhalten, selbstverständlich fehlen auch die notwendigen Baderäumlichkeiten nicht. Für die Heizanlage ist vorgesehen, durch den Einbau weiterer Kessel auch noch die

später zu erstellenden Bauten, so das projektierte Sekundarschulhaus von dieser Zentrale aus heizen zu können. Mit dem Eintritt normaler Verhältnisse wird der jetzige Bau noch einen Flügel erhalten, ebenso soll dannzumal auch eine zweite Turnhalle errichtet werden. Die erste unter Dach gebrachte Turnhalle enthält auch die wohnlich eingeteilte Behausung des Abwartes.

Der von der Stadt bewilligte Baukredit von 1,600,000 Franken dürfte jedenfalls kaum genügen. Die fortgesetzten Preissteigerungen werden sich für viele Arbeiten, die erst im laufenden Jahr vergeben wurden, in unangenehmer Weise fühlbar machen. Es war ursprünglich vorgesehen, den Betrieb im neuen Schulhaus im Frühjahr 1918 aufzunehmen, nunmehr wird dies nicht vor dem Herbst möglich sein; damit wird dann aber endlich mit den bis jetzt innegehabten, unzulänglichen Provisorien in Privathäusern abgefahren werden können.

Bauliches aus Bern. Man schreibt dem „Bund": Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern erstellt gegenwärtig einen Baublock mit 30 Wohnungen, die auf das Frühjahr 1918 bezugsbereit sein werden. Dieser Bau kostet 375,000 Franken und gehört zum Gesamtprojekt für die Erstellung von 79 Kleinwohnungen, von denen 49 in zwei noch zu erstellenden Häusergruppen untergebracht werden sollen. Wenn die Gemeinde nächstens zu dem Beschlussesentwurf betreffend den Bau dieser zwei weiteren Häusergruppen, die einen Kredit von 645,000 Franken erfordern, Stellung zu nehmen hat, so werden folgende Tatsachen wegleitend sein:

In Bern nimmt die Bevölkerung fortwährend zu; die Wohnungen aber sind nur in ungenügender Zahl vorhanden, und die durch den Krieg lahmgelegte private Bautätigkeit kann keine neuen Miethäuser erstellen.

Die Gemeinde hebt mit der Verwirklichung ihres Projektes nicht nur die schlimmste Wohnungsnot, sondern sie schafft Verdienstmöglichkeiten für Architekten, Handwerksmeister und namentlich auch für die Arbeiter. Der Wohnungsmangel macht sich in allen Wohnungskategorien geltend, naturgemäß aber am empfindlichsten für die wenig bemittelte Bevölkerung. Hier muß vorab geholfen werden, was mit der Durchführung des vorliegenden Gemeindeprojektes geschieht.

Im weitern aber muß der Wohnungsnot nicht nur zugunsten besonderer Kreise, sondern ganz allgemein gesteuert werden. Nachdem der wenig bemittelten Bevölkerung eine Anzahl schöner, gesunder Wohnungen gesichert ist, sollte auch etwas getan werden zur Besserung der Wohnungsverhältnisse der Beamten, der Fixbesoldeten und überhaupt des Mittelstandes. Aus dieser Erwägung entsteht folgendes Projekt:

Die Gemeinde beteiligt sich an einer privaten Unternehmung zur Erstellung von drei-, vier- und Fünfzimmer-Wohnungen mindestens mit dem Wert des Baulandes, das sie für die Bauten zur Verfügung stellt. Das fertige Objekt wird zu sehr normalen Mietzinsen vermietet. Nur das private Anlagekapital wird, nach Abzug der Steuern, Gebühren, und Unterhaltungskosten, verzinst, aber nie höher als $4^1/_2$ Prozent. Der Ueberschuß zwischen Mieterträgnis und Verzinsung des privaten Anlagekapitals wird zur Amortisation des Anteils der Gemeinde benützt. Der Gemeinde wird das Ankaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert eingeräumt. Als Bauland kommt das der Gemeinde gehörende Terrain auf dem Spitalacker, zwischen Spitalackerstraße und Schänzlistraße, in Frage.

Mit der Durchführung dieses Projektes käme man zwar den Bevölkerungskreisen des Mittelstandes nicht entgegen, wie es durch den Bau der Kleinwohnungen für die weniger bemittelte Klasse geschehen muß. Dagegen würde der Gemeinde damit das Mittel in die Hand gegeben, ausgleichend einzugreifen zur Regelung und Festsetzung der Mietpreise und Bekämpfung ungesunder Spekulation. Gleichzeitig würde die Bautätigkeit gehoben, zum Wohle der Arbeiter und Arbeitgeber und auch im Interesse der Entwicklung des Gemeinwesens im allgemeinen.

Im jungfreisinnigen Kreise wird die Behandlung des gemeinderätlichen Antrages über die Erstellung der Kleinwohnungen gleichzeitig mit diesem hier nur grundsätzlich skizzierten Projekt studiert.

Bauliches aus Luzern. Der Stadtrat unterbreitet dem Großen Stadtrat einen Antrag auf Erweiterung der Bureauräume des Kontrollbureaus auf der Werchlaube. Die Erweiterung ist durch den großen Verkehr bedingt. Die Umbauarbeiten bestehen hauptsächlich in der Erstellung von Bureauräumen im Parterre unter Beseitigung des Zwischenstockes und Einbau von Fenstern und Türen, in Uebereinstimmung mit den frühern Umbauarbeiten bei der Ostpartie. Die Zentralheizung muß erweitert werden. Die Kosten der Umbauten sind auf 20,800 Franken berechnet, die je zur Hälfte durch die Verwaltungsrechnungen der Jahre 1917 und 1918 gedeckt werden sollen.

Grabmonument für Internierte in Luzern. Man schreibt dem „Luzerner Tagbl.": Im Ausstellungsraume der Kunstgewerbeschule an der Rößligasse sind gegenwärtig sechs sehenswerte Entwürfe für ein gemeinsames Grabmonument der hier verstorbenen französischen Internierten ausgestellt. Dieselben wurden im Auftrage eines Komitees von einigen Schweizer Künstlern in Paris angefertigt. Als Standort ist der vom Stadtrate zur Verfügung gestellte Platz im Friedental gedacht. Ein jedes dieser Projekte dürfte unserm Gottesacker zur Zierde gereichen. — Die Entwürfe bleiben bis anfangs nächster Woche öffentlich ausgestellt.

Bau einer neuen Waldstraße durch die Gemeinde Glarus. (Korr.) Der Gemeinderat Glarus hat dem kantonalen Forstamt Auftrag erteilt zur Ausarbeitung eines Waldstraßenprojektes vom sog. Lebüsch (Klöntal) nach der Alp Klönstalden.

Bahn-Umbaute Ziegelbrücke—Weesen. Hierüber schreibt man der „N. Z. Z.": Wegen der Verbesserung der Bahnhofverhältnisse an der Ziegelbrücke haben wiederholt Konferenzen mit den Bundesbahnen, sowie mit den Regierungen von Zürich, St. Gallen und Graubünden stattgefunden. Diese Kantone haben ein von Oberingenieur Lüchinger in Zürich ausgearbeitetes Projekt für das linke Linthufer eingereicht, wobei beabsichtigt ist, Weesen eine Lokalbahn zu gewähren. Das Projekt entspricht nach der Ansicht der Finanz- und Handelsdirektion den glarnerischen Interessen, und man hofft, daß die unhaltbaren Zustände an der Ziegelbrücke endlich beseitigt und durch eine moderne, zweckentsprechende Anlage ersetzt werden.

Bauliches aus Thusis (Graub.). Die Gemeinde Thusis hat dem Karbidwerk „Lonza" die Konzession zur Erstellung eines Steges über den Hinterrhein, nebst der benötigten Zugangsbewilligung erteilt. Dieser Steg ist in erster Linie für die Angestellten und Arbeiter der Karbidfabrik, welche in Sils wohnen, bestimmt, damit es ihnen möglich wird, auch über die Mittagspause auf kurzem Wege heimzukehren. Sodann steht er der gesamten Bevölkerung zur Benützung offen.

Die Bautätigkeit in Zofingen war während der diesjährigen Saison trotz der Kriegszeit noch eine ziemlich lebhafte. Mehrere Großindustrien wie die Chemische Fabrik A. G., die Herren Hollenweger & Cie. und auch solche Industrien in der Umgebung nahmen erfreulicher-

weise große Erweiterungen vor, Privathäuser sind ebenfalls wieder einige erstanden, darunter ist eine prächtige Villa des Herrn Herm. Dätwiler am Bärenhubel im Bau begriffen. So macht die Stadtverschönerung und -Erweiterung beständig etwas Fortschritte und das Baugewerbe hat Verdienst. In Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde werden das Rathaus und die Stadtkasse äußerlich renoviert. Die beiden Bauten sollen in ihrer Ausstattung nicht mehr einheitlich behandelt werden, was ihren verschiedenen Stilen besser entspricht. Auch das alte Gebäude des Licht- und Wasserwerkes erhält ein neues Kleid und wird sich dann stattlicher präsentieren.

Errichtung einer kantonalen Obstdörranlage in Romanshorn (Thurgau). Seit vier Jahren hat die Firma Gintzburger & Sohn, Holzhandel en gros und Sägewerk in Mülhausen, in ihrer hiesigen Filiale, einem guterhaltenen Fabrikgebäude auf dem linken Hafenquai, den Betrieb vollständig eingestellt, ebenso die Lagerung von Brettern auf dem herwärtigen Platze. Durch die Betriebseinstellung waren etwa sechzig Arbeiter genötigt, anderwärts Beschäftigung zu suchen. Ebenso steht der Fabrikbau seitdem leer und unbenutzt da. Nun hat sich das kantonale Fürsorgeamt jenes leerstehenden Gebäudes erinnert und richtet in demselben eine Obstdörranlage größeren Stils ein zwecks Dörrung von Obst in größern Quantitäten für die eidgen. Fürsorgestellen in Bern.

(„Thurg. Volksfr.")

Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl.

(Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. September 1917).

Es werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Formeisen. Für Formeisen (T-Träger, U-Eisen, 80 mm oder mehr und Zores Eisen) gelten die Höchstpreise und Konditionen der schweizerischen Trägerhändler-Vereinigung, zurzeit Fr. 81.50 ab Lager Basel.
2. Stabeisen und kleinere Fassoneisen (bei Fr. 2.— Eingangszoll) Fr. 87.—.
3. Bandeisen (warm gewalzt) Fr. 97.—.
4. Breitflacheisen Fr. 87.—.
5. Grobbleche (7 mm und mehr) Fr. 95.—.
6. Grobbleche (5 mm bis unter 7 mm) Fr. 100.—.
7. Riffelbleche Fr. 102.—.
8. Mittelbleche (3 mm bis unter 5 mm) Fr. 100.—.
9. Feinbleche: 2,75 mm bis 1,5 mm) Fr. 110.—, 1,37 mm bis 1 mm Fr. 120.—, 0,87 mm bis 0,75 mm Fr. 135.—, 0,62 mm Fr. 140.—, 0,56 mm bis 0,50 mm Fr. 150.—, 0,44 mm bis 0,37 mm Fr. 160.—.
10. Verzinkte und verbleite Bleche: 9 kg = Fr. 200, 10 kg = Fr. 195, 12 kg = Fr. 190, 14 kg = Fr. 185, 16 kg = Fr. 180.
11. Gasröhren, gemäß der bekannten Frankenrabattliste: Schwarz: ohne Rabatt, verzinkt: mit 20% Zuschlag.

Diese Ansätze bedeuten Höchstpreise für Flußeisen-Handelsqualitäten per 100 kg ab Lager — ausgenommen Gasröhren — Frachtbasis Basel, verzollt, die für Verkäufe an Konsumenten (Fabriken, Werkstätten, Bauunternehmungen und dergleichen) berechnet werden dürfen. Die Abgabe des Materials durch den Großhandel an den Mittel- und Kleinhandel soll zu Preisen erfolgen, die so weit unter den festgesetzten Höchstpreisen stehen, daß dem Mittel- und Kleinhandel noch ein angemessener Nutzen verbleibt. Bei Verkauf an Großkonsumenten (Industrieunternehmungen, Werkstätten, usw.) sollen die handelsüblichen Preisermäßigungen eingeräumt werden.

Für Stabeisen und kleinere Fassoneisen gilt die Klassifikation der von Roll'schen Eisenwerke. Für Bandeisen und für die in der von Roll'schen Klassifikation nicht aufgeführten Sorten und Dimensionen von Stabeisen und kleineren Fassoneisen gilt die Klassifikation des Stahlwerkverbandes. Für kleinere Posten sind die bisher ortsüblichen Zuschläge gestattet.

Zahlungsbedingungen 30 Tage mit 1 1/2% Skonto; drei Monate netto Kasse.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 22. September 1917 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung vom 5. September 1917 betreffend Höchstpreise im Verkehr mit Eisen und Stahl aufgehoben.

Bestimmungen für die Teilnehmer an der Schweizerwoche 1917.

In Ausführung der durch die konstituierende Versammlung vom 10. Juni a. c. des Verbandes „Schweizerwoche" aufgestellten Grundsätze erläßt die Geschäftsleitung des Verbandes hiermit folgende Bestimmungen:

1. Die Schweizerwoche 1917 beginnt Samstag den 27. Oktober und endigt Sonntag den 4. November.
2. Den Teilnehmern erwachsen keine andern finanziellen Verpflichtungen als der Bezug des gesetzlich geschützten Schweizerwoche-Plakates.
3. Die Teilnehmer haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
   a) Schriftliche Anmeldung bei der Zentralstelle „Schweizerwoche" Solothurn oder einem der Subkomitees.
   b) Bezug des vom Verband „Schweizerwoche" herausgegebenen Plakats zum Preise von Fr. 2.50. (Das Plakat wird den Teilnehmern je nachdem durch die Subkomitees oder die Zentralstelle franko zugestellt).
   c) Jeder Teilnehmer darf soviel offizielle Plakate erwerben, als er Schaufenster mit Schweizerware ausstellt, wobei in jedem Schaufenster nur ein Plakat angebracht werden darf.
4. Verpflichtung zur Beobachtung nachfolgender Bestimmungen, deren Innehaltung als Ehrensache jedes Teilnehmers betrachtet wird:
   a) Nur solche Waren sind zur Schweizerwoche zugelassen, die in der Schweiz hergestellt sind, oder in der Schweiz eine wesentliche Verarbeitung erfahren haben.
   b) Das offizielle Plakat ist nicht übertragbar und soll nicht für Innen-Ausstellungen verwendet werden. Es hat nur Gültigkeit während der offiziellen Dauer der Schweizerwoche.
   c) In den mit dem offiziellen Plakat der Schweizerwoche versehenen Schaufenstern darf nur Schweizerware ausgestellt werden.
5. Die Geschäftsleitung behält sich vor, von sich aus oder durch andere Organe eine Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auszuüben. Bei Abweichungen kann das betreffende Verkaufsgeschäft von der weitern Teilnahme an der Schweizerwoche unter Entzug des Plakates ausgeschlossen werden, wobei der Geschäftsleitung das Recht der öffentlichen Bekanntmachung zusteht.
6. Beim Empfang des Schweizerwoche-Plakats verpflichtet sich der Teilnehmer unterschriftlich zum Einhalten der vorstehenden Bestimmungen.
7. Nach Schluß der ersten Schweizerwoche werden die bei der Veranstaltung gemachten Erfahrungen gesammelt. Der Vorstand des Verbandes wird hierüber einen Bericht herausgeben.